

Antrag 187/I/2019**Forum Netzpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Das Internet darf nicht gefiltert werden**

1 Maßgeblich auf Betreiben der CDU ist die EU derzeit da-
2 bei, das freie Internet in Europa nachhaltig zu gefähr-
3 den. Im Zuge der geplanten Reform des Urheber*innen-
4 rechts sollen Internetplattformen, die nutzer*innengene-
5 rierte Inhalte hosten, zum Einführen von automatisier-
6 ten Filtersystemen (sog. Uploadfiltern) verpflichtet und
7 das in Deutschland bereits in der Praxis gescheiterte Leis-
8 tungsschutzrecht für Presseverleger*innen EU-weit einge-
9 führt werden. In einem Hinterzimmer-Deal mit der fran-
10 zösischen Regierung missachtet die Bundeskanzlerin den
11 deutschen Koalitionsvertrag und verschärft die bereits
12 heftig umstrittenen Punkte auch noch. Gleichzeitig wur-
13 den die wichtigen Verbesserungen im Urheber*innenver-
14 tragsrecht, die den Urheber*innen mehr Rechte und An-
15 sprüche gegen die Rechteinhaber *innen und Verlage ge-
16 sichert hätten, massiv aufgeweicht. Wir lehnen die Ein-
17 führung automatisierter Internetfilter weiterhin als un-
18 verhältnismäßig ab und setzen uns für eine faire Vergü-
19 tung von Urheber*innen ein. Der offene Bruch des Koaliti-
20 onsvertrags durch die Bundeskanzlerin ist nicht hinnehm-
21 bar und ein fatales Signal für den Europawahlkampf.

22

23 Wir fordern daher:

24 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen
25 Parlaments, die sozialdemokratischen Mitglieder der Bun-
26 desregierung, die Spitzenkandidatin der Bundes-SPD zur
27 Europawahl Katarina Barley und die Spitzenkandidatin
28 der Berliner SPD zur Europawahl Gaby Bischoff

29

30 dazu auf, sich auf nationaler und europäischer Ebene da-
31 für einzusetzen:

- 32 • dass Plattformbetreiber*innen künftig keine
33 Upload-Filter oder ähnliche unverhältnismäßige
34 Instrumente zur Vorabkontrolle von nutzer*innen-
35 generierten Inhalten einrichten müssen, um eine
36 erweiterte Haftung zu vermeiden,
- 37 • dass ein modernes europäisches Urheber*innen-
38 recht geschaffen wird, das zu einem angemesse-
39 nen Interessenausgleich und einer fairen Entloh-
40 nung der Ersteller*innen von Inhalten führt,
- 41 • gegenüber den Abgeordneten der CDU und CSU im
42 Europaparlament die Einhaltung des Koalitionsver-
43 trages einzufordern, der Upload-Filter ausdrücklich
44 als unverhältnismäßig ablehnt,
- 45 • die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Ver-
46 leger*innen nach dem gescheiterten deutschen Vor-
47 bild abzulehnen

48

49

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 189/I/2019 (Konsens)**

50 Begründung

51 Der europäische Gesetzgeber ist angetreten, mit der Re-
52 form der Urheber*innenrechtsrichtlinie aus 2001 ein fai-
53 res und ausgewogenes Urheber*innenrecht für die nächs-
54 ten Dekaden zu schaffen. Kreative und Journalist*in-
55 nen sollten von der Vermarktung ihrer Werke im Inter-
56 net ebenso profitieren wie in der analogen Welt. Mit-
57 te Februar 2019 wurde nun das Ergebnis des sog. Trilog-
58 Verfahrens zwischen EU-Parlament, Minister*innenrat
59 und EU-Kommission bekannt. Hinter verschlossenen Tü-
60 ren wurde auf Anweisung des Kanzler*innenamts die
61 Einführung von Upload-Filtern (Art. 13 des Richtlinien-
62 Entwurfs) und einem europaweiten Leistungsschutzrecht
63 beschlossen (Art. 11). Der angestrebte Ausgleich ist da-
64 mit nicht gelungen. Statt digitalpolitisches Profil zu zei-
65 gen und einen fairen Interessenausgleich zu erzielen, wur-
66 de mit einseitiger Interessenpolitik und neuen Überwa-
67 chungsinstrumenten reagiert. Herausgekommen ist eine
68 Extremversion, die nur die Interessen der ohnehin markt-
69 dominanten Rechteinhaber*innen berücksichtigt.

70
71 In der anstehenden Abstimmung im EU-Parlament gibt
72 es nun die Möglichkeit, sich für eine faire Vergütung
73 der Rechteinhaber*innen, aber gegen die Filterpflicht im
74 Internet einzusetzen. Die SPD sollte bei diesem Thema
75 stark bleiben. Damit aus dem Hashtag der Netzbewegung
76 #NieMehrCDU nicht wieder #NieMehrSPD wird.

77
78 Upload-Filter (Art. 13): Betreiber*innen von Plattfor-
79 men nutzer*innengenerierter Inhalte haften nach dem
80 Richtlinien-Vorschlag für nicht genehmigte Veröffent-
81 lichungen urheber*innenrechtlich geschützter Werke
82 künftig unmittelbar. Eine solche unmittelbare Haftung
83 von Plattformen hatte die E-Commerce Richtlinie genau
84 um eben solche Filterexzesse zu vermeiden seinerzeit
85 abgelehnt und Plattformen von der Haftung weitestge-
86 hend ausgenommen. Diesem Haftungsregime werden
87 Plattformen faktisch nur noch entkommen können, wenn
88 sie Upload-Filter einführen, bei denen ein Algorithmus
89 die Inhalte bereits vor der Veröffentlichung im Internet
90 auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen soll. Nur sehr wenige
91 Plattformen sind vom Anwendungsbereich ausgenom-
92 men, etwa Start-Ups mit wenig Umsatz und nur in den
93 ersten drei Jahren.

94
95 Filterinstrumente, die die Veröffentlichung von Mei-
96 nungsäußerungen und Kunstwerken durch intransparen-
97 te Algorithmen verhindern, sind eine Gefahr für die Demo-
98 kratie. Auch wenn die Richtlinie eine Beachtung von ur-
99 heber*innenrechtlichen Schranken, wie der freien Benut-
100 zung oder der Normen zum Beiwerk vorsieht, ist nicht er-
101 sichtlich, wie Algorithmen in der Lage sein sollen zu ent-
102 scheiden, ob eine solche Schranke gegeben ist oder ob ei-
103 ne Nutzung eine Urheber*innenrechtsverletzung darstellt
104 oder z.B. eine legale Parodie oder ein Remix ist. Es bleibt

105 daher zu befürchten, dass die eine rechtskonforme Werk-
106 nutzung kaum noch möglich sein wird. Darüber hinaus
107 wird Regimen wie dem von Viktor Orban in Ungarn ein
108 von Brüssel geschneidertes Geschenk gemacht, mit dem
109 die Meinungs- und Pressefreiheit mit vollautomatisierten
110 System zensiert werden kann. Upload-Filter, die mit gu-
111 ter Intention für Künstler*innen eingeführt werden sol-
112 len, würden schnell als ein Instrument der Unterdrückung
113 missbraucht werden können.

114

115 Es besteht zudem kein Bedarf an solch drastischen zu-
116 sätzlichen Maßnahmen. Bereits jetzt bieten die großen
117 Portale wirksame Mechanismen mit denen Urheber*in-
118 nen einen Vergütungsanspruch geltend machen können.
119 Programme wie Content-ID ermöglichen genau dieses.
120 Soweit es also allein um eine angemessene Vergütung
121 von Urheber*innen geht, so wären kollektive Vergütungs-
122 modelle vorrangig, denn eine individuelle Rechtewahr-
123 nehmung dürfte Urheber*innen im allgemeinen sowieso
124 überfordern. Dabei muss jedoch auch berücksichtigt wer-
125 den, dass ein Modell der kollektiven Wahrnehmung auch
126 zu Zwangslizenzen führen. Ob das im Interesse der einzel-
127 nen Urheber*innen ist, ist auch nicht ausdiskutiert.

128

129 Der Gesetzesentwurf in der jetzigen Fassung stellt zu-
130 dem eine Gefahr für kleine Verlage, Autor*innen, Strea-
131 mer*innen, Künstler*innen und Internetnutzer*innen dar.
132 So werden kleine und mittlere Unternehmen bei Innova-
133 tionen behindert. Sie müssten künftig entweder für al-
134 le eventuell hochgeladenen Inhalte ins Blaue hinein Li-
135 zenzen erwerben oder sich bei den Filtersystemen der
136 "Großen" entsprechende Dienstleistungen dazukaufen.
137 Dadurch würden die starken Tech-Firmen aus den USA,
138 die ursprünglich getroffen werden sollten, um neue Ge-
139 schäftsmodellen bereichert werden. Bestehende Markt-
140 dominanz wird zementiert.

141

142 Leistungsschutzrecht für Verlage: Ein weiterer Schlag ins
143 Gesicht des freien Internets ist die in Art. 11 geplante Ein-
144 führung eines Leistungsschutzrechts für Verlage. Such-
145 maschinen oder Blogs dürfen danach künftig keine Titel
146 oder ganze Sätze aus Presseartikeln anzeigen, ohne vorab
147 eine Lizenz zu erkaufen. Jede*r der im Internet Medienbe-
148 richten lesen möchte, könnte damit bei einer Verlinkung
149 kaum vorab erfahren, wovon der Beitrag handelt. Das Lei-
150 stungsschutzrecht ähnelt dem, das wir in Deutschland ge-
151 gen jeden Rat auf Druck des Springer-Verlags 2013 ins Ur-
152 heber*innenrecht geschrieben haben. Gebracht hat das
153 den Verlagen wenig, da die Verlage in der Regel ein Eigen-
154 interesse an einer Listung in den Ergebnissen der Suchma-
155 schinen haben und kostenlose Lizenzen erteilen. Google
156 hat auch in Hinblick auf das europäische Leistungsschutz-
157 recht bereits angekündigt, seinen Service Google News
158 notfalls zu schließen. Statt wie in Deutschland für ein Jahr,
159 sieht Art. 11 nun sogar zwei Jahre Schutzzeit geworden.

160

161 Angepriesen wurde das europäische Leistungsschutz-
162 recht seitens des Springer-Verlags und anderer zunächst
163 als Mittel, um Autor*innen besser an den Einnahmen zu
164 beteiligen. Überraschend wurden die wichtigen Verbes-
165 serungen im Urheber*innenvertragsrecht, die den Urhe-
166 ber*innen mehr Rechte und Ansprüche gegen die Rech-
167 teinhaber*innen und Verlage gesichert hätten, nun al-
168 lerdings massiv aufgeweicht. Selbst die europäische Au-
169 tor*innenvereinigung EFJ/IFJ kritisiert den finalen Vor-
170 schlag nun scharf als Desaster für die schreibende Zunft:
171 die Interessen von Journalist*innen bei der Ausübung die-
172 ses Rechts würden durch die finale Formulierung vollstän-
173 dig ausgeschlossen.